

Kroatisch-deutsche VEREINBARUNG ÜBER DIE UMSIEDLUNG VON ANGEHÖRIGEN DES DEUTSCHEN VOLKSTUMS AUS BESTIMMTEN GEBIETEN DES UNABHÄNGIGEN STAATES KROATIEN IN DAS DEUTSCHE REICH (30. September 1942) mit Zusatzprotokoll

Die Deutsche Regierung und die Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien haben in dem Wunsche, die Umsiedlung von Angehörigen des deutschen Volkstums aus bestimmten Gebieten des Unabhängigen Staates Kroatien in das Deutsche Reich zu erleichtern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Angehörige des deutschen Volkstums können umgesiedelt werden, wenn sie in den in der Anlage 1 [nicht abgedruckt] näher bezeichneten Gebieten des Unabhängigen Staates Kroatien ansässig sind und wenn sie den Wunsch zur Umsiedlung äußern.

Der Wille zur Umsiedlung kann schriftlich oder zu Protokoll der amtlichen Umsiedlungsstellen bekundet werden. Die Umsiedlung ist freiwillig; es kann daher kein unmittelbarer oder mittelbarer Zwang ausgeübt werden.

Das Recht auf Umsiedlung erstreckt sich auch auf Personen, die sich im kroatischen Heer, in der deutschen Wehrmacht (Waffen-SS), auf einem Arbeitsplatz im Reich oder besetzten Gebiet oder in öffentlichem Gewahrsam befinden.

Artikel 2

Das Familienoberhaupt ist berechtigt, die Umsiedlungserklärung für seine ganze Herdgemeinschaft abzugeben. Im Bestande der Herdgemeinschaft können mitumgesiedelt werden: der Ehemann oder die Ehefrau, die Kinder, die Eltern und die Voreltern, die Enkel sowie Pflege- und Ziehkinder, vorausgesetzt, daß diese Angehörigen den Wunsch zur Umsiedlung haben.

Personen über 18 Jahre haben das Recht, selbst zu erklären, ob sie am Orte zu bleiben oder umgesiedelt zu werden wünschen. Für Jugendliche bis 18 Jahre gilt die Erklärung des Familienoberhauptes oder des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 3

Die Möglichkeit der Umsiedlung wird durch eine gemeinsame öffentliche Erklärung des deutschen und kroatischen Beauftragten für die Umsiedlung bekanntgegeben, mit der die Angehörigen des deutschen Volkstums aufgefordert werden, sich bei der deutsch-kroatischen Umsiedlungskommission zu melden, wenn sie den Wunsch zur Umsiedlung haben.

Umsiedlungsberechtigte, die sich im Reich oder in den besetzten Gebieten befinden, melden sich bei der zuständigen inneren deutschen Dienststelle.

Artikel 4

Die Umsiedler verlieren die kroatische Staatsangehörigkeit in dem Augenblick, in dem sie das Gebiet des Unabhängigen Staates Kroatien im Verfolg der Umsiedlung endgültig

verlassen, und erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nach näherer Bestimmung der zuständigen deutschen Stellen.

Artikel 5

Im Unabhängigen Staate Kroatien wird eine deutsch-kroatische Umsiedlungskommission gebildet. Diese besteht aus je einem bevollmächtigten Beauftragten der Deutschen Regierung und der Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien und den erforderlichen Mitarbeitern. Im Umsiedlungsgebiet werden je sechs Ortsbevollmächtigte mit den erforderlichen Mitarbeitern eingesetzt. Der deutsche Beauftragte für die Umsiedlung, zwei seiner Mitarbeiter und die sechs deutschen Ortsbevollmächtigten besitzen das Recht der Exterritorialität für sich und ihre ständigen Dienst- und Privaträume. Die übrigen deutschen Mitarbeiter genießen die Vorrechte der Angestellten diplomatischer Dienststellen.

Die Ausweise der Mitglieder der deutschen Umsiedlungskommission werden vom Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches ausgestellt und von der Kroatischen Gesandtschaft in Berlin visiert.

Die kroatischen Mitglieder der Umsiedlungskommission genießen, wenn sie genötigt sind, deutschen Reichsboden zu betreten, die gleichen Rechte.

Artikel 6

Den Umsiedlern ist es gestattet, ungeachtet bestehender Ausfuhrverbote, ihr gesamtes persönliches Eigentum mitzunehmen oder durch Beauftragte ausführen zu lassen. Verboten ist die Ausfuhr kroatischer Valuta von mehr als 2000 Kuna je Herdgemeinschaft, von Goldmünzen und Banknoten jeder Art, von lebendem Inventar und landwirtschaftlichen Geräten (fundus instructus).

Artikel 7

Die Umsiedler sowie ihr zur Ausfuhr gelangendes Eigentum sind von allen mit der Ausreise bzw. Ausfuhr verbundenen Abgaben und Zöllen befreit.

Artikel 8

Das zurückbleibende Vermögen der Umsiedler wird mit dem Tage der Umsiedlung von dem Unabhängigen Staate Kroatien übernommen. Mit der Übernahme dieser Vermögenswerte entsteht eine Schuld des Unabhängigen Staates Kroatien an das Deutsche Reich, die in nachstehender Weise abgegolten wird:

a) der landwirtschaftlich genutzte Boden, die Gebäude und das lebende und tote Inventar der landwirtschaftlichen Betriebe, der städtische Grundbesitz, die gewerblichen Unternehmen und die sonstigen zurückbleibenden Vermögenswerte der Umsiedler werden von beiderseitigen Beauftragten in Vermögenslisten erfaßt und später auf Grund eines nach Abschluß dieser Vereinbarung von den Vertragschließenden zu erstellenden Schätzrahmens paritätisch geschätzt, der sowohl deren Neu- bzw. Anschaffungswert unter Berücksichtigung normaler Abschreibungen als auch deren Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkte der Umsiedlung bei Außerachtlassung der außerordentlichen Verhältnisse und deren Ertragswert nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre berücksichtigt. Diese Vermögenswerte werden in natura aufgerechnet.

1. gegen unter Zugrundelegung desselben Schätzungsverfahrens in der Gesamtheit gleichwertige Vermögenswerte, welche die auf vertraglicher Grundlage aus der Untersteiermark und Oberkrain nach Kroatien umsiedelnden kroatischen

Volkszugehörigen im Gebiet des Deutschen Reiches zurücklassen werden. Die Feststellung der hierdurch anfallenden Immobilien wird binnen drei Monaten durch die Umsiedlungskommission in Zusammenarbeit mit den Reichsstatthaltern Untersteiermark und Oberkrain durchgeführt;

2. gegen unter Zugrundelegung desselben Schätzungsverfahrens gleichwertige Vermögenswerte im Siedlungsgebiet der deutschen Volksgruppe, die von der Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien innerhalb eines Jahres nach der im Punkt 1 erwähnten Feststellung einem von der Deutschen Regierung zu bestellenden Treuhänder übergeben werden. Bei Grund und Boden vorerst bis zum Höchstausmaß von 5.000 Katastraljoch.

3. Die Abdeckung eines anfälligen Saldos bleibt künftigen Vereinbarungen vorbehalten.

4. Zur Errechnung der erwähnten Vermögenswerte wird bei der Kroatischen Staatsbank ein Evidenzkonto "Umsiedlung" eröffnet das in Kuna geführt wird. Die Buchungen auf diesem Evidenzkonto erfolgen auf Grund schriftlicher Aufträge der deutsch-kroatischen Umsiedlungskommission in der Weise, daß der Treuhänder für die in Bosnien zurückgelassenen Vermögenswerte erkannt und für die in Absatz a) zur Verfügung gestellten Vermögenswerte belastet wird.

b) Der Treuhänder wird die ihm nach a) von der Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien übergebenen Vermögenswerte unter Mitwirkung der Volksgruppenführung Angehörigen der deutschen Volksgruppe zu angemessenen Bedingungen zuteilen. Diese Vermögenswerte fallen nicht in die Kolonisationsquote der deutschen Volksgruppe und unterliegen auch nicht den Bestimmungen der Kolonisationsanstalt.

c) Das von den Umsiedlern einlaufende Bargeld sowie der Gegenwert von abgelieferten Goldmünzen, ausländischen Devisen, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten, die nicht nach a) dieses Artikels in natura ersetzt werden können, wird auf ein Sonderkonto "Umsiedlung" der Kroatischen Staatsbank eingezahlt. Aus dem Konto verfügt der vom Deutschen Reich bestellte Treuhänder die Bezahlung der Umsiedlungskosten und notifiziert sie nachträglich der Kroatischen Staatsbank. Über die verbleibende Spitze erfolgt eine neuerliche Vereinbarung im Rahmen des Verrechnungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staate Kroatien. Das gleiche gilt für Bank- und Sparkasseneinlagen.

d) Laufende Staatspensionen werden von der Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien bis zur Aussiedlung weiterbezahlt. Eine endgültige Regelung erfolgt noch.

e) Die Regelung der Sozialversicherungen der Umsiedler wird durch ein besonderes Abkommen erfolgen.

f) Lebens-, Renten- und Kapitalversicherungen der Umsiedler gelten als zum 1. 7. 1942 gekündigt. Ihr zu ermittelnder Rückkaufwert wird gleichfalls auf das Sonderkonto eingezahlt, falls die Versicherung nicht zur Übernahme auf einen deutschen Versicherungsträger in das Reich transferiert wird.

Artikel 9

Personen, die zur Umsiedlung zugelassen sind, deren vorläufiges Verbleiben in Kroatien jedoch im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Deutschen Reiches und des

Unabhängigen Staates Kroatien liegt, was durch die Umsiedlungskommission festgestellt wird, werden aus der kroatischen Staatsangehörigkeit entlassen und erhalten die deutsche Staatsangehörigkeit zugesprochen. Sie verbleiben in ungestörtem Besitze ihres Vermögens und führen als deutsche Staatsangehörige ihre Betriebe unter denselben Rechtsverhältnissen weiter wie bisher.

Bei einer späteren Abwanderung in das Deutsche Reich werden die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch auf diese Personen angewandt.

Artikel 10

Der Umsiedler hat seine Forderungen, Schulden und Rechte nach Möglichkeit vor der Umsiedlung zu regeln. Ist er dazu nicht in der Lage, so sind bestehende Forderungen und Schulden während der Umsiedlung beim deutschen Ortsbevollmächtigten anzumelden. Die Regelung strittiger Forderungen soll durch ein beim deutschen Treuhänder zu errichtendes paritätisches Schiedsgericht erfolgen. Ist eine Entscheidung über strittige Forderungen, Schulden und Rechte des Umsiedlers nicht zu erzielen, so wird das ordentliche Gericht mit der Weiterführung des Falles befaßt und zwar auf folgende Weise:

1. Strittige Schulden der Ausgesiedelten:

Der Gläubiger erhebt beim sachlich zuständigen Gericht in Zagreb die Klage gegen den umgesiedelten Schuldner, welcher durch den Treuhänder vertreten wird. Auf Grund des gerichtlichen Urteils zahlt der Unabhängige Staat Kroatien die Schuld zu Lasten der Verrechnungsmasse im Ausmaß des vom betreffenden Schuldner eingebrachten Vermögens. Um diesen Betrag wird die Schuld des Kroatischen Staates an das Deutsche Reich vermindert.

2. Strittige Forderungen der Ausgesiedelten:

Der umgesiedelte Gläubiger, vertreten durch den Treuhänder, erhebt beim sachlich zuständigen Gericht in Zagreb die Klage. Auf Grund des gerichtlichen Urteils ist der Treuhänder zur Eintreibung der Schuld verpflichtet.

Artikel 11

Die Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien stellt nach Möglichkeit für den Transport der Umsiedler und ihrer Habe (ihres Eigentums) im Umsiedlungsgebiet Transportmittel gegen Bezahlung nach den bestehenden Tarifsätzen zur Verfügung.

Die Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien ist mit der zollfreien Ein- und Ausfuhr der erforderlichen Kraftwagen für die deutsche Umsiedlungskommission einverstanden.

Artikel 12

Urkunden und Papiere, und zwar sowohl von Einzelpersonen wie von Körperschaften und von Verwaltungsbehörden (geschlossen oder überwiegend umsiedelnder Ortschaften) dürfen ausgeführt werden. Genealogisches Urkundenmaterial jeder Art, das sich auf Umsiedler bezieht, darf ebenfalls ausgeführt werden. Die Vertragschließenden verpflichten sich, auf Antrag aus den Kirchenbüchern jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Von den Kirchenbüchern, die Eintragungen über Umsiedler und deren Vorfahren enthalten, können deutscherseits Abschriften oder Photokopien – auch nach Beendigung der Umsiedlung – gebührenfrei hergestellt werden.

Strafakten, die sich auf Umsiedler beziehen, sind auf Wunsch der Deutschen Regierung in Abschrift zu übersenden.

Artikel 13

Bei der Durchführung der Umsiedlung werden die in den Anlagen 2-6 enthaltenen Vordrucke verwendet.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Urschrift in deutscher und kroatischer Sprache in Zagreb am 30. September 1942.

S. Kasche

Lorkovic

Ed. Bulat

Zusatzprotokoll

Bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären die Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen, daß Einverständnis über folgendes besteht:

1. Zu Artikel 1

Wer im Sinne dieser Vereinbarung als Angehöriger des deutschen Volkstums anzusehen ist, entscheidet die Umsiedlungskommission. Sollte in einzelnen Fällen keine Einigung erzielt werden, entscheidet endgültig der Deutsche Gesandte.

2. Zu Artikel 8

a) Die Umsiedlung von Kroaten aus der Untersteiermark und aus Oberkrain wird durch ein endgültiges Abkommen geregelt werden, in welchem, vorbehaltlich der durch die tatsächlichen Verhältnisse bedingten Abweichungen, dieselben Grundsätze angewandt werden wie bei der Umsiedlung der Deutschen aus Kroatien nach vorliegender Vereinbarung.

b) Den kroatischen Umsiedlern aus Untersteiermark wird dieselbe Behandlung zuteil werden wie den deutschen Umsiedlern aus Kroatien.

c) Zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse und anderer am Grund und Boden bestehender dinglicher Rechte werden in Kroatien und Untersteiermark dieselben Prinzipien zur Anwendung gebracht.

3. Zu Artikel 10

Die eventuelle Ersatzleistung für Kriegsschäden, die den Umsiedlern nach dem in Aussicht genommenen kroatischen Gesetz zufallen könnte, bleibt späteren Vereinbarungen vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet, das als wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung vom heutigen Tage gilt.

Geschehen in doppelter Urschrift in deutscher und kroatischer Sprache in Zagreb am 30. September 1942.

S. Kasche

Lorkovic

Ed. Bulat

[Quelle: Hellmuth Hecker, die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971, S.41-49.]